

Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen

Stand 01. Juli 2021

1. Rechtliche Grundlage

- Der Bereich des Gottesdienstes wird durch die **Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz** geregelt (www.bischofskonferenz.at – die aktuelle Fassung ist gültig ab 01. Juli 2021).
- Für alle anderen kirchlichen Veranstaltungen ist Grundlage die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (i.d.F. 2. COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. COVID-19-ÖffVerordnung; BGBl. II Nr. 278/2021); Paragraphenangaben beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf diese Verordnung: [RIS Dokument \(bka.gv.at\)](#)

2. Definitionen

- **Gottesdienste:** Wort-Gottesfeiern, Eucharistiefeiern, Andachten, Rosenkranzgebet, Tagzeitenliturgie, Feier der Sakramente, Kreuzwege, Maiandachten, Bittgänge. Diese werden durch die Rahmenordnung der Bischofskonferenz geregelt. Kirchenkonzerte sind dort nicht erfasst und fallen deshalb unter die staatliche Verordnung.
- **Zusammenkunft im Sinne der Verordnung** ist jegliches Zusammenkommen von mehreren Menschen, die miteinander in Kommunikation stehen oder dieselbe Sache verfolgen - etwa eine Gruppe am Spielplatz, ein Orgelkonzert oder ein Vortrag.

Wenn möglich, sollen berufliche Zusammenkünfte im pfarrlichen Kontext weiterhin per Telefon-/Videokonferenz stattfinden (dies betrifft auch beispielsweise Zusammenkünfte des PGR, VVR, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen).

- Vorlagen für Präventionskonzepte finden Sie hier: <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html>
- Die Rahmenordnung der Bischofskonferenz finden Sie hier: <https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung>

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen für Kirchen und andere Orte

- **Handhygiene:** Desinfektionsmittel beim Kircheneingang; regelmäßige Desinfektion von Berührungsoberflächen.
- **Verwendung einer Maske (Mund-Nasen-Schutz) in geschlossenen Räumen an öffentlichen Orten. Dies gilt gemäß § 4 Abs 2 Z 2 auch für das Betreten von Einrichtungen zur Religionsausübung. Kinder unter 6 Jahren sind von der Tragpflicht ausgenommen; Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen, sind ebenfalls von der Masken-Tragepflicht ausgenommen. Es obliegt dem Hausrecht des Pfarrers, in einzelnen Bereichen strengere Maßnahmen festzulegen.**
- Auf eine **gute Belüftung der Kirche/des Raumes** ist zu achten.

4. Religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass

Siehe Punkt 5.

5. Überblick Gottesdienste

Die 3-G-Regel gilt für Gottesdienste nicht. Stattdessen gelten die Vorgaben der Rahmenordnung.

Gottesdienste aus einmaligem Anlass (Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung) sind möglich. Zusätzlich muss ein Präventionskonzept erstellt werden. Details zur Durchführung entnehmen Sie bitte der Rahmenordnung der Bischofskonferenz.

Gottesdienst	Anmerkung
Taufe	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen• Erstellung eines Präventionskonzepts• Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Firmung	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen• Erstellung eines Präventionskonzepts• Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Eucharistie	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Gottesdienste im Freien	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Wort-Gottes-Feier	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Erstkommunion	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen• Erstellung eines Präventionskonzepts• Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Feier der Buße	<ul style="list-style-type: none">• ausreichend großer, gut belüftbarer Raum (nicht im Beichtstuhl)• Abstand (siehe Rahmenordnung)• Verwendung einer Maske; event. Plexiglastrennelement
Trauung	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen• Erstellung eines Präventionskonzepts

Gottesdienst	Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Prozessionen	<ul style="list-style-type: none"> allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Krankenkommunion und Krankensalbung	<ul style="list-style-type: none"> Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz Händedesinfektion, Abstand und Lüften FFP2-Maske (oder höhere) - in Krankenhäusern und Pflegeheimen; Absprache und weiterer Vorkehrungen Im privaten Wohnbereich vorherige Absprache mit Angehörigen
Begräbnis Begräbnismesse	<ul style="list-style-type: none"> die Rahmenordnung der Bischofskonferenz gilt für Totenwache, Begräbnisfeier, Wort-Gottesfeier in der Kirche (keine zahlenmäßige Beschränkung) Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Maske in geschlossenen Räumen
Hilfen für Gottesdienste zu Hause	www.netzwerk-gottesdienst.at

6. Überblick weitere Veranstaltungen im kirchlichen Kontext

- **Getestet – Geimpft – Genesen:** Welche Nachweise müssen für die Teilnahme an pfarrlichen Veranstaltungen (mit Ausnahme von Gottesdiensten) erbracht werden? (vgl. § 1) Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 **ab einer Teilnehmerzahl von 100 Personen** erforderlich:

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

- Eine **Testung**, wobei
 - PCR-Tests (z.B. "Wien gurgelt") 72h gültig sind
 - Antigen-Tests (aus Apotheke, Teststraße, Arzt) 48h gültig sind. Hierzu zählen auch Schultests, sobald die Dokumentation möglich ist ("Covid-Ninja").
 - Antigentest zur eigenen Anwendung, der in einem behördlichen Datenerfassungssystem erfasst wird (Geltung 24 Stunden). Die Bundesländer erarbeiten dafür technische Möglichkeiten.
- Eine **Impfung**, wobei
 - Die erste Impfung mindestens 22 Tage, höchstens 3 Monate zurückliegen darf
 - Bei verabreichter Zweitimpfung die Erstimpfung höchstens 9 Monate zurückliegen darf
 - Bei Impfstoffen mit nur einer Dosis, die Impfung mindestens 22 Tage, höchstens 9 Monate zurückliegen darf
 - Sonstige Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
- Die **Genesung** einer Covid19-Erkrankung wobei
 - Eine ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion höchstens 180 Tage zurückliegen darf
 - Eine Bestätigung über Antikörper höchstens 90 Tage zurückliegen darf

- Eine behördliche Bestätigung (Absonderungsbescheid) für eine nachweislich erkrankte Person höchstens 180 Tage zurückliegen darf
- **Regelungen Gastronomie (§ 5):**
Für Pfarrfeste und Pfarrcafés/Agapen gelten die Regelungen der Gastronomie:
 - Einlass gemäß dem Prinzip **Getestet – Geimpft – Genesen** (siehe oben)
 - Für Wien gilt die Nachweispflicht ab 6 Jahren, für NÖ ab 12 Jahren
 - Der Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen
 - Maskenpflicht entfällt auch in geschlossenen Räumen
 - Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z.B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet)

Für alle Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 100 Personen gilt die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten (§ 17):

- von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten
- Vor- und Familiennamen, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse
- Bei Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer volljährigen Person ausreichend
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen
- Die Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, eine sonstige Verarbeitung ist nicht erlaubt
- Es ist sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind
- die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen
- Dies gilt nicht für Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt und auf Grund der Verordnung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist.
- Bitte verwenden Sie dafür das Kontaktdatenformular

6.1 Kinder und Jugendarbeit (gilt ab 1. Juli 2021)

Kinder- und Jugendgruppen

Sakramentenvorbereitung

- Treffen mit bis zu 100 Teilnehmer/innen sind möglich (exklusive Betreuungspersonen (vgl. § 12 und § 13).
Für Wien gilt die Maskenpflicht in allen Innenräumen, sofern kein 3-G-Nachweis erbracht wird. Dieser ist ab 6 Jahren zu erbringen. In NÖ sind Treffen mit bis zu 100 Personen möglich ohne jegliche Sicherheitsmaßnahmen.
- Bei Treffen mit über 100 Personen ist folgendes zu beachten:
 - spätestens eine Woche vorher Anzeige bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dazu sind folgende Angabe notwendig:
 - Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person
 - Zeit, Dauer, Ort, Zweck, Anzahl der Teilnehmenden.

Ferienlager

- Die Meldung erfolgt elektronisch an: (veranstaltung@ma15.wien.gv.at) für Wien oder [Die Bezirke Niederösterreichs - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](http://www.noe.gv.at) (für NÖ).
- Ein Nachweis gemäß 3-G-Regel ist zu erbringen, in Wien für Kinder ab 6j, für NÖ für Kinder ab 12j.
- An einem Ort (z.B. in einer Pfarre) dürfen mehrere Treffen stattfinden, wenn diese räumlich und zeitlich getrennt werden.
- Die verantwortliche Person benennt einen Covid-Beauftragten und erstellt ein Covid-Präventionskonzept (siehe Vorlage).
- Für die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken gelten die Gastronomieregelungen (§ 5) – ausgenommen, wenn es sich um eine geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft handelt und der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft und von Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, betreten wird, bzw. eine räumliche Trennung zu anderen Personen erfolgt (§ 12 Abs 7).
- Für Ferienlager gelten die oben angeführten Bestimmungen, zusätzlich ist zu beachten:
Für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmittel müssen Masken getragen werden, ebenso bei der Anreise mit einem Mietbus oder Auto.

6.2 Pastorale Veranstaltungen und Erwachsenenbildung

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien

Bildungsveranstaltungen (Erwachsene)

Einkehrtage

Pastorale Zusammenkünfte – z.B.: Bibelrunde, Gebetskreis, Erstkommunioneltern,...

- Treffen mit **bis zu 100 Teilnehmer/innen sind möglich** (exklusive Betreuungspersonen (vgl. § 12 und § 13). Für Wien gilt die Maskenpflicht in allen Innenräumen, sofern kein 3-G-Nachweis erbracht wird. Dieser ist ab 6 Jahren zu erbringen. In NÖ sind Treffen mit bis zu 100 Personen möglich ohne jegliche Sicherheitsmaßnahmen.
- Bei **Treffen mit über 100 Personen** ist folgendes zu beachten:
- **spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden**, dazu sind folgende Angabe notwendig:
 - Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person
 - Zeit, Dauer, Ort, Zweck, Anzahl der Teilnehmenden.
 - Die Meldung erfolgt elektronisch an: (veranstaltung@ma15.wien.gv.at) für Wien oder [Die Bezirke Niederösterreichs - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](http://www.noe.gv.at) (für NÖ).
- An einem Ort dürfen mehrere Veranstaltungen stattfinden sofern diese zeitlich und räumlich getrennt werden.
- **Ab 100 Personen** ist ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und ein COVID-19-Beauftragter zu erstellen.
- **Bei Treffen mit über 100 TeilnehmerInnen** haben alle einen Nachweis gemäß **Punkt 6** (Getestet-Geimpft-Genesen) zu erbringen. **Ausgenommen davon sind Kinder unter 13 Jahren in NÖ und Kinder unter 6 Jahren in Wien.**

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Teilnehmer haben diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. • Veranstaltungen über 500 Personen sind bewilligungspflichtig (event@ma36.wien.gv.at) und benötigen eineN Covid-PräventionsbeauftragteN und ein Präventionskonzept, dieses muss für die Bewilligung bei der Behörde vorgelegt werden. • Für die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken gelten die Gastronomieregelungen (§ 5) – ausgenommen, wenn es sich um eine geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft handelt und der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft und von Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, betreten wird, bzw. eine räumliche Trennung zu anderen Personen erfolgt (§ 12 Abs 7).
Wallfahrten, Ausflüge	<ul style="list-style-type: none"> • Sind möglich unter den Regelungen für Zusammenkünfte (§ 12).
Pfarrcafe und Agape zb. nach der Firmung	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die Regelungen der Gastronomie (§5): <ul style="list-style-type: none"> • Einlass gemäß dem Prinzip Getestet – Geimpft – Genesen (siehe oben) Für Wien gilt die Nachweispflicht ab 6 Jahren, Für NÖ ab 12 Jahren • Der Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen • Maskenpflicht entfällt auch in geschlossenen Räumen • Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z.B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet)
Pfarrfeste	<ul style="list-style-type: none"> • Sind möglich unter den Regelungen für Zusammenkünfte (§ 12). • Des Weiteren gelten die Regelungen der Gastronomie (§ 5).
Chorproben	<p>Chorgesang im Gottesdienst sowie Chorproben sind unter folgenden Voraussetzungen mö</p> <p>verband.at (auch die Informationen auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission. Diese Regelungen gelten auch für Kinder und Jugendchöre, sowie für Vokal/Instrumentalensembles.)</p>
Pfarrbibliotheken (Verleih), Museen und Archive	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt Maskenpflicht in geschlossenen Räumen • Es ist dringend empfohlen, einen COVID-19 Beauftragte zu bestimmen, sowie ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten.
Flohmärkte	<ul style="list-style-type: none"> • Für Flohmärkte in geschlossenen Räumen muss eine Maske getragen werden.

6.3 PfarrCaritas

Gerade in der derzeitigen Situation ist es wichtig, dass hilfsbedürftige Menschen Unterstützung finden! Entsprechende Angebote können und sollen durchgeführt werden!

Hilfsangebote/ Pfarr-caritas	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen – Masken, wo vorgeschrieben • Hilfsangebote sind möglich und notwendig!
Le+O (Lebensmittelab-gabe an Menschen mit geringem Einkommen)	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen (Handhygiene, Maske, wo vorgeschrieben ...) • Präventionskonzept und Präventionsbeauftragte/r
Caritative Projekte	

6.4 Sitzungen und Besprechungen

<p>Sitzungen und Bespre-chungen zu beruflichen (ent-geltlich) und zu nicht-beruflichen/ ehren-amtlichen Zwecken (unentgeltlich) z.B. auch PGR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise au-ßerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist. • Berufliche/dienstliche Zusammenkünfte – unter physischer Anwesen-heit der Teilnehmer am gleichen Ort – sollen nach Möglichkeit nur dann stattfinden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind.
--	---

6.5 Einzelgespräche und Parteienverkehr im Pfarrbüro

- Seelsorgegespräche und Verwaltungstätigkeiten im Pfarrbüro sind möglich. Seelsorger und im Par-teienverkehr tätige Verwaltungsmitarbeiter müssen bei Gesprächen mit Gläubigen bzw. Parteien Masken tragen. Personen, die mit Anliegen ins Pfarrbüro kommen, müssen ebenfalls eine Maske tragen.

Einzelgespräche und Beratungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene - Lüften • Masken in geschlossenen Räumen, sofern nicht ein Nachweis gemäß Punkt 6 (Getestet-Geimpft-Genesen), erbracht wird.
Seelsorge in Betrie-ben, Heimen, Kran-ken- und Justizanstal-ten, Hausbesuche	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene – Lüften • Maskenpflicht • Vereinbarungen mit der Hausleitung
Pfarrbüro	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene – Lüften • Masken in geschlossenen Räumen, sofern nicht ein Nachweis gemäß Punkt 6 (Getestet-Geimpft-Genesen), erbracht wird. • Event. telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld

7. Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles / einer COVID-19-Erkrankung

7.1 Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde (in Wien: MA 15, in NÖ: Bezirkshauptmannschaft) angeordnet bzw. durchgeführt wird.
- Die im Folgenden mehrfach genannte Frist von 10 Tagen begründet sich mit der Inkubationszeit einer COVID-19 Infektion.
- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer Covid-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde (MA 15 bzw. Bezirkshauptmannschaften).
- Das Ergebnis einer COVID-19-Testung sollte innerhalb von 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.
- Zum Datenschutz: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechnete Interesse nach Schutz von Kolleg/inn/en und der Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gegenüber. Bevor kommuniziert wird, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an Covid-19 erkrankten Person einzuholen. Die Kommunikation hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.

7.2 Gruppe undefiniert (mit zumindest zum Teil namentlich nicht bekannten TeilnehmerInnen)

Im Verdachtsfall:

Wir empfehlen, nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.

Bei Erkrankung:

Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Dem/der für diese Veranstaltung Verantwortlichen wird dringend angeraten, die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

7.3 Gruppe definiert - TeilnehmerInnen (z.B. JS-Stunde, PGR-Sitzung...) sind alle namentlich bekannt und kennen einander

Sowohl im Verdachtsfall als auch im Falle der Erkrankung sind die Kontaktpersonen von Seiten der Pfarre zu informieren. Auch das Testergebnis ist unmittelbar weiterzugeben.